

Anzeige an den

Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragten
Pflanzenschutzdienst - Sachbereich 62.3
Gartenstraße 11
50765 Köln



E-Mail: psm-anwendungskontrolle@lwk.nrw.de

Anzeige nach § 10 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) über die **Beratung anderer** zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln **in Nordrhein-Westfalen**

Pflanzenschutzgesetzes vom 06. Februar 2012 (BGBl. I Nr.7 S. 148) in der derzeit gültigen Fassung
in Verbindung mit § 5 der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes vom
4. Oktober 1988 (GVBl. NW S. 420) in der derzeit gültigen Fassung.

- Erstanzeige
- Änderungsanzeige
- Abmeldung

1. Angaben zum Betrieb / Unternehmen

Name,
Firma
Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort
Kreis
Bundesland
Telefon
Fax
E-Mail

2. Angaben zu Personen

2.1 Betriebsinhaber / Geschäftsführer

Name,
Vorname
Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort
Kreis
Telefon
Fax
E-Mail

2. Angaben zu Personen

2.2 Namen und Anschriften der Personen, die andere über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beraten (auch bei selbständiger Tätigkeit ist hier die Angabe zur Sachkunde erforderlich)

Name, Vorname	Geburtsdatum	Straße, Haus-Nr.	PLZ, Wohnort	Nummer des Sachkundenachweises (z.B.: NW-01-1234567-3)	Beginn des Fortbildungszeitraums lt. Sachkundenachweis	Datum der Fortbildung des letzten 3-Jahres-Zeitraums

2. Angaben zu Personen

2.2 Namen und Anschriften der Personen, die andere über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beraten (auch bei selbständiger Tätigkeit ist hier die Angabe zur Sachkunde erforderlich)

Name, Vorname	Geburtsdatum	Straße, Haus-Nr.	PLZ, Wohnort	Nummer des Sachkundenachweises (z.B.: NW-01-1234567-3)	Beginn des Fortbildungszeitraums lt. Sachkundenachweis	Datum der Fortbildung des letzten 3-Jahres-Zeitraums

3. Angaben zur Art des Betriebes und des Beratungsbereiches

Art der zu beratenden Betriebe (Mehrfachnennungen möglich)

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Lohnunternehmen | <input type="checkbox"/> Landhandel |
| <input type="checkbox"/> Maschinengemeinschaften | <input type="checkbox"/> Großhandel |
| <input type="checkbox"/> Maschinenringe | <input type="checkbox"/> Einzelhandel |
| <input type="checkbox"/> Landwirtschaftliche Betriebe | <input type="checkbox"/> Gartencenter |
| <input type="checkbox"/> Ländliche Genossenschaften | <input type="checkbox"/> Gartenbau und
Garten- Landschaftsbau |
| <input type="checkbox"/> Forstwirtschaft | <input type="checkbox"/> Sonstige
(Art) |
| <input type="checkbox"/> Schädlingsbekämpfer | |
| <input type="checkbox"/> Kommunale Einrichtungen
(juristische Personen des öffentlichen Rechts) | |

Beratungsbereiche (Mehrfachnennungen möglich)

- | | |
|----------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Landwirtschaft | <input type="checkbox"/> Garten- und Landschaftsbau |
| <input type="checkbox"/> Gemüsebau / Obstbau / Zierpflanzenbau | <input type="checkbox"/> Gleisanlagen |
| <input type="checkbox"/> Baumschulen (incl. Weihnachtsbaumkulturen) | <input type="checkbox"/> Andere nicht landwirtschaftlich,
forstwirtschaftlich oder
gärtnerisch genutzte Flächen |
| <input type="checkbox"/> Forstwirtschaft | <input type="checkbox"/> Holzschutz |
| <input type="checkbox"/> Weinbau | <input type="checkbox"/> Saatgutbeizung |
| <input type="checkbox"/> Gartenbau unter Glas | <input type="checkbox"/> Sonstige
(Art) |
| <input type="checkbox"/> Vorratsschutz | |
| <input type="checkbox"/> Kommunale Einrichtungen / öffentliches Grün | |

Der Betrieb bringt Pflanzenschutzmittel in Verkehr ja nein

Der Berater bringt Pflanzenschutzmittel in Verkehr ja nein

4. Kenntnisnahme

Als Sachkundenachweis gemäß § 9 PflSchG in Verbindung mit § 1 der Pflanzenschutz-Sachkunde-Verordnung gelten seit dem 26.11.2015 nur die neuen Nachweise im Scheckkartenformat. Sachkundige Personen sind nach § 9 Abs. 4 des PflSchG verpflichtet, jeweils innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren, eine anerkannte Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme wahrzunehmen. Den Beginn des 3-Jahres-Fortbildungszeitraums entnehmen Sie bitte Ihrem Sachkundenachweis. Erfolgt keine Fort- oder Weiterbildung soll der Sachkundenachweis gemäß § 9 Abs. 4 PflSchG widerrufen werden.

Veränderungen des Personenkreises und solche, die die Betriebsangaben betreffen (siehe Nr. 1 bis 3) sowie die Aufgabe des Betriebes sind der zuständigen Behörde **unverzüglich** mitzuteilen.

5. Bestätigung

Diejenigen Personen, die zur Beratung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln laut Gesetz berechtigt sind, wurden von der Unternehmens- bzw. Betriebsleitung über die in diesem Fragebogen enthaltenen und an die Verwaltungsbehörde weitergegebenen Angaben zur Person unterrichtet. Die erhobenen Daten werden von der Verwaltungsbehörde ausschließlich im Sinne des PflSchG verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Sie unterliegen dem Datenschutz.

Ort, Datum

Unterschrift Betriebsinhaber(in),
Betriebsleiter(in), Geschäftsführer(in)